

Aktenzeichen:
S 13 AS 98/05



Verkündet am:
22.09.2005
gez.

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom 22.09.2005 durch

die RichterIn,
die ehrenamtliche RichterIn,
den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 11.04.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.05.2005 verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 01.03.2005 bis 13.06.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren.
2. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand

Die Klage ist auf die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [SGB II] gerichtet.

Die am 08.03.1976 geborene Klägerin leidet an einer intellektuellen Minderbegabung und Angststörung mit einem Grad der Behinderung von 30 %. Seit dem 01.10.2003 absolviert die Klägerin in den M werkstätten [WfB] eine von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Fördermaßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben. Nach § 2 des Werkstattvertrags vom 18.03.1999 unterstützt und fördert die WfB ihre Mitarbeiter und gliedert sie in das Arbeitsleben ein; dies geschieht durch Förderung zunächst im Berufsbildungsbereich, danach im Arbeitsbereich. Die Aufnahme der Klägerin in die werkstätten erfolgte nach § 1 des Werkstattvertrags unbefristet; der derzeitige Förderzeitraum läuft noch bis zum 31.10.2005. Die Klägerin war in der Zeit vom 01.10.2003 bis 31.10.2003 im Eingangsbereich und seitdem im Berufsbildungsbereich eingesetzt; zum 01.11.2005 wird die Klägerin voraussichtlich in den Arbeitsbereich der WfB wechseln.

Die Klägerin stand seit dem 01.01.2005 im Bezug von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]

bei der Stadt Koblenz. Mit Bescheid vom 27.01.2005 lehnte die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz [LVA] einen Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab und gab zur Begründung an, dass die erforderliche Wartezeit nicht erfüllt sei und keine teilweise oder volle Erwerbsminderung bestehe. Daraufhin stellte die Stadt Koblenz mit Bescheid vom 14.02.2005 die Sozialhilfeleistungen mit Wirkung zum 28.02.2005 ein; zur Begründung war angegeben, von der LVA sei eine dauerhaft volle oder auch nur teilweise Erwerbsminderung verneint worden, so dass ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehe.

Noch vor dem Januar 2005, das genaue Datum ist unbekannt, hatte die Klägerin einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gestellt. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.04.2005 mit der Begründung ab, die Klägerin sei nicht im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8 SGB II erwerbsfähig, weil sie sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinde, so dass eine Erwerbsfähigkeit für eine Tätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts (noch) nicht unterstellt werden könne.

Hiergegen legte die Klägerin am 22.04.2005 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.05.2005 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung war angegeben, die Klägerin sei als Teilnehmerin einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht erwerbsfähig und daher nicht nach dem SGB II anspruchsberechtigt. Die Werkstatt für behinderte Menschen sei eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben mit dem Ziel ihrer Eingliederung in das Arbeitsleben. Die in dieser Einrichtung untergebrachten Menschen erbrächten nur Arbeitsleistungen, die den allgemeinen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt nicht entsprächen. Sobald die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorlägen, entfie-

len die Voraussetzungen für den Verbleib in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Am 14.06.2005 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Sie ist der Auffassung, da die Frage ihrer Erwerbsfähigkeit zwischen der Beklagten und der Stadt Koblenz umstritten sei, sei die Beklagte jedenfalls vorläufig nach § 44a SGB II zur Leistungserbringung verpflichtet.

Die Klägerin hat außerdem am 14.06.2005 einen Eilantrag gestellt, worauf das erkennende Gericht die Beklagte mit Beschluss vom 21.06.2005 im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet hat, der Klägerin für die Zeit vom 14.06.2005 bis zum 13.12.2005 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu gewähren; wegen der Begründung wird auf den Beschluss Bezug genommen. Die Beklagte hat in Umsetzung dieses Beschlusses der Klägerin mit Bescheid vom 24.06.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 14.06.2005 bis 31.12.2005 bewilligt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 11.04.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.05.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 01.03.2005 bis 13.06.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an der Rechtmäßigkeit der Bescheide fest und trägt vor, die Klägerin sei nicht zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erwerbsfähig und habe daher keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Beschäfti-

gung der Klägerin in der Werkstatt für behinderte Menschen stelle eine Beschäftigung auf einem Sonderarbeitsmarkt dar. Die in einer Behindertenwerkstatt beschäftigten Menschen könnten wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein und seien daher nach § 43 Abs. 2 Satz 3, 1 Satz 1 Nr. 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI] voll erwerbsgemindert. Dies gelte auch für die Klägerin. Diese befinde sich bereits lange Zeit im Berufsbildungsbereich der Werkstatt und erhalte dort gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IX] Förderleistungen, mit denen es ihr nach § 136 SGB IX erst ermöglicht werden solle, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Dies impliziere aber, dass sie im Zeitpunkt der noch laufenden Maßnahme noch nicht zu den arbeitsmarktüblichen Bedingungen erwerbstätig sein könne; insoweit sei auf die derzeitigen Fähigkeiten und nicht auf die voraussichtliche Entwicklung infolge der Förderung abzustellen. Dass die Klägerin derzeit - ohne Förderung - tatsächlich nicht erwerbsfähig sei, ergebe sich im Übrigen auch aus den vorliegenden ärztlichen und psychologischen Gutachten. Schließlich zeige auch der geplante Wechsel der Klägerin in den Arbeitsbereich der WfB, dass die Klägerin auf unabsehbare Zeit außerstande sei, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Leistungsakte des Beklagten sowie die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid vom 11.04.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.05.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, denn die Klägerin hat einen Anspruch darauf,

dass die Beklagte ihr (auch) in der Zeit vom 01.03.2005 bis 13.06.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gewährt.

Gemäß §§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Zwischen den Beteiligten streitig ist vorliegend allein, ob die Klägerin erwerbsfähig im Sinne des §§ 7 Abs. 1 Nr. 2; 8 SGB II ist oder ob sie - wovon die Beklagte ausgeht - mangels Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Leistungen nach §§ 41 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII] gegen das zuständige Sozialamt der Stadt Koblenz hat. Die Frage der Erwerbsfähigkeit der Klägerin bedarf im vorliegenden Verfahren indes keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Stadt Koblenz als zuständiger Sozialhilfeträger vertritt unter Hinweis auf den Bescheid der LVA Rheinland-Pfalz vom 27.01.2005, in der diese als zuständiger Rentenversicherungsträger das Vorliegen einer teilweisen bzw. vollen Erwerbsminderung verneint hat, die Auffassung, dass die Klägerin erwerbsfähig und daher nach dem SGB II anspruchsberechtigt ist. Diese von der Einschätzung der Beklagten abweichende Auffassung der Stadt Koblenz hat aber nach § 44a Satz 2 SGB II zur Folge, dass von der nach § 45 SGB II einzurichtenden gemeinsamen Einigungsstelle über die Erwerbsfähigkeit der Klägerin zu entscheiden ist; bis zu deren Entscheidung ist nach § 44a Satz 3 SGB II der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, hier also die Beklagte für die Leistungsgewährung zuständig.

Dem kann die Beklagte nicht entgegenhalten, dass ein Einigungsverfahren nicht erforderlich sei, weil die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin schon wegen ihrer Beschäftigung in den M... werkstätten... gGmbH feststehe. Gemäß §§ 40, 136 SGB IX werden in den Werkstätten für behinderte Menschen - um im Sinne eines Sonderarbeitsmarkts - behinderte Menschen, deren Fähigkeiten für eine Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts (noch) nicht ausreichen, mit dem Ziel

einer Erhaltung oder Verbesserung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit beschäftigt. Aus dieser Funktion der Behindertenwerkstatt kann aber nicht der zwingende Schluss gezogen werden, dass alle in einer solchen Einrichtung tätigen Personen nicht fähig wären, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bestehen. Dies wird zwar in der Regel der Fall sein. Es mag aber auch Fälle geben, in denen eigentlich erwerbsfähige Personen durch eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (zu Unrecht) eine Förderung erfahren; dass die - an die persönliche Leistungsfähigkeit gebundene - Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einer solchen Konstellation durch die Tätigkeit auf dem Sonderarbeitsmarkt der Behindertenwerkstatt nicht berührt wird, liegt auf der Hand. Dem kann die Beklagte auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Erwerbsfähigkeit von behinderten Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen - zumindest im Sinne einer Fiktion - bereits kraft Gesetzes nach §§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 iVm 1 Satz 1 Nr. 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VI] ausgeschlossen sei. Denn diese Vorschrift regelt lediglich, dass voll erwerbsgemindert auch Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2a SGB VI - also in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige behinderte Menschen - sind, **die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können**. Die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen allein rechtfertigt somit nicht die Annahme der vollen Erwerbsminderung des behinderten Menschen; erforderlich ist vielmehr die zusätzliche Feststellung, dass seine Beschäftigung - nach seinen gegenwärtigen Fähigkeiten - auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Diese weitere Voraussetzung wird zwar im Regelfall bei in Behindertenwerkstätten beschäftigten Personen vorliegen. Für die Person der Klägerin kann hiervon indes nicht ausgegangen werden; im Gegenteil hat die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz ausdrücklich festgestellt, dass eine fehlende oder auch nur geminderte Erwerbsfähigkeit bei der Klägerin nicht bestehe.

Nach alledem ist die Klägerin nicht schon wegen ihrer Tätigkeit in der Behindertenwerkstatt als erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzusehen. Es obliegt daher gemäß § 45 SGB II der gemeinsamen Einigungsstelle, eine für die

Beklagte und den Träger der Sozialhilfe verbindliche Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit der Klägerin zu treffen. Hierbei ist es irrelevant, dass eine gemeinsamen Einigungsstelle von den Leistungsträgern bislang noch immer nicht gegründet worden ist,

Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Einigungsstelle hat die Beklagte gemäß § 44a Satz 3 SGB II Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu erbringen. Dabei ist die Beklagte während dieses Zeitraums im Verhältnis zur Klägerin der endgültig zuständige Leistungsträger; sie dürfte aber, falls die Einigungsstelle nachträglich die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin feststellen sollte, gegenüber dem Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Kostenerstattung nach §§ 102 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X] haben.

Da die übrigen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 7 Abs. 1; 8 SGB II unstreitig vorliegen, war die Beklagte zur Gewährung von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu verurteilen. Dabei war der Leistungszeitraum antragsgemäß auf die Zeit vom 01.03.2005 bis 13.06.2005 zu beschränken, da die Beklagte der Klägerin in Umsetzung des Beschlusses der erkennenden Kammer vom 21.06.2005 (Az.: S 13 ER 101/05 AS) mit Bescheid vom 24.06.2005 für die Zeit ab dem 14.06.2005 bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt hat, so dass es insoweit einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail-Adresse: gbk.lsg@sozgj.m.rlp.de) oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Gerichtsstraße 5, 56068 Koblenz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004S. 36) in der Fassung der Landesverordnung vom 30. September 2005 (GVBl.S. 451) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.